



**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

**11 K 694/08.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5260585-276,

Beklagte,

**w e g e n** Asylrecht (Sudan)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Köster  
als Einzelrichter  
der 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
auf Grund der mündlichen Verhandlung  
vom 13. November 2008

für **R e c h t** erkannt:

**Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Januar 2008 wird aufgehoben.**

**Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.**

**Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, sofern nicht der Kläger zuvor Sicherheit in der gleichen Höhe leistet**

#### **T a t b e s t a n d :**

Der Kläger ist sudanesischer Staatsangehörigkeit und von Volkszugehörigkeit Araber.

Im Dezember 1994 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung führte er im wesentlichen aus: Er sei im Sudan seit Januar 1993 einfaches Mitglied der UDP gewesen. Als Student habe er an der Universität Flugblätter und Plakate verteilt. Deshalb sei er vom Geheimdienst festgenommen worden und letztlich ausgewandert. Am 3. Juni 1995 sei er in Deutschland der Democratic Unionist Party (DUP) beigetreten. Er legte eine Bescheinigung vor, wonach er zu einer Parteiversammlung am 1995 in eingeladen hatte.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 14. November 1995 ab. Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes ebenso wie das Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 des Ausländergesetzes hinsichtlich Sudan vorliegen. Die übrigen Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes lägen nicht vor. Zur Begründung führte das Bundesamt im wesentlichen aus: Vorfluchtgründe habe der Kläger nicht glaubhaft gemacht. Seinen exilpolitischen Aktivitäten komme keine asylrechtliche Relevanz zu. Jedoch lägen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vor. Zu der Frage, zu welchen Konsequenzen der Asylantrag des Klägers im Sudan führen werde, käme hinzu, dass er in Deutschland als Mitglied der SDUP - Sektion BRD - unter namentlicher Nennung zu einer Informationsveranstaltung eingeladen habe. Auch wenn er dabei keine herausgehobene Funktion bekleidet habe, sei nach der Auskunftslage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung im Falle seiner Rückkehr in den Sudan anzunehmen. Dies erfül-

le zugleich die Voraussetzungen des § 51 Abs. 4 Ausländergesetz. Das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth wies mit Urteil vom 14. Mai 1996 - B 3 K 95.31371 / B 3 K 95.31388 - sowohl die Klage des Klägers gegen die Ablehnung der Anerkennung als Asylberechtigter als auch die des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten gegen die Feststellungen nach §§ 51 Abs.1 und 53 Abs. 4 AuslG zurück.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2007 gab das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Kläger Gelegenheit, sich zu einem beabsichtigten Widerrufsverfahren nach § 73 AsylVfG und zu der beabsichtigten Feststellung, dass in seinem Fall keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, zu äußern. Von dieser Möglichkeit machte der Kläger Gebrauch. Er legte zudem in Kopie einen Mitgliedsausweis der Deutschen Sektion der Union Demokratische Partei vom 2. Juni 1997 sowie gleichfalls in Kopie eine Bescheinigung der sudanesisch-demokratischen Union in München vom 13. August 2007 über eine Mitgliedschaft vor.

Mit Bescheid vom 11. Januar 2008 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 14. November 1995 getroffenen Feststellungen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes und ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 des Ausländergesetzes vorliegen. Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Zur Begründung führte es im wesentlichen aus: Seit der Anerkennung des Klägers vor fast 12 Jahren habe sich die Lage im Sudan gewandelt, so dass die Ursprungsentscheidung nicht länger gerechtfertigt sei. Mitglieder der SDUP/DUP seien heute vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher. Die Regierung in Khartoum bemühe sich um eine Verbreiterung ihrer politischen Basis und unterhalte Kontakte zu den etablierten Oppositionsparteien wie der DUP. Das Auswärtige Amt schreibe insoweit in seinem Lagebereich vom 26. Juni 2007, dass auch die DUP von der sudanesischen Regierung in einen formalen Dialog eingebunden werde. Auf das Angebot des Präsidenten Baschir, politischen Gegnern im In- und Ausland Amnestie zu gewähren, seien mehrere prominente Regierungsgegner aus dem Exil nach Sudan zurückgekehrt. Vor diesem Hintergrund sei davon auszugehen, dass zwar die Exilaktivitäten sudanesischer Oppositioneller von den sudanesischen Auslandsvertretungen beobachtet und herausragende Exilaktivitäten bekannt würden. Prominente Mitglieder der DUP seien daher bei einer Rückkehr durch Verfolgungsmaßnahmen gefährdet. Nach der vorgelegten Bestätigung der DUP vom 18. August 2007 sei der Kläger dort jedoch nur Mitglied ohne herausragende Funktion.

Der Bescheid wurde per Einschreiben am 23. Januar 2008 zur Post gegeben.

Der Kläger hat am 26. Januar 2008 Klage erhoben.

In der mündlichen Verhandlung hat er ausführlich zu seiner Verfolgungsangst vorgetragen, die sich im wesentlichen daraus ergebe, dass er über den Kontakt zu einem anderen sudanesischen Staatsangehörigen unter Beobachtung durch deutsche Sicherheitsbehörden gestellt worden sei.

Der Kläger beantragt,

**den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Januar 2008 aufzuheben.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde sowie auf die Auskünfte und Erkenntnisse Bezug genommen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 11. Januar 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§113 Abs. 1 VwGO). Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz, der allein als Rechtsgrundlage für den angefochtenen Widerruf der mit Bescheid vom 14. November 1995 getroffenen Feststellungen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 Ausländergesetz vorliegen, in Betracht kommt, sind nicht erfüllt.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG ist - vorbehaltlich des Satzes 3 - die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Bei bereits erlittener Verfolgung darf ein Widerruf nur erfolgen, wenn sich weitere Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen. Ist dagegen der Ausländer unverfolgt ausgewandert, darf bei einer Rückkehr keine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmende Verfolgung - auch durch nicht staatliche Akteure - drohen,

vgl. Bay. Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 20. Juni 2007 - 13 a B 06.30870 - zitiert bei Juris m.w.N.

Hiervon ausgehend hat das Bundesamt zu Unrecht die mit Bescheid vom 14. November 1995 getroffenen Feststellungen zu § 51 Abs. 1 sowie § 53 Abs. 4 AuslG widerrufen.

In der Person des Klägers haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben, die eine Änderung der Einschätzung der Verfolgungssituation rechtfertigen könnten. Er ist weiter Mitglied der DUP, wie sich aus der von ihm vorgelegten Bescheinigung der Organisation

vom 13. August 2007 ergibt. Dabei ist der Kläger für diese Organisation zwar nicht besonders aktiv und insbesondere ist er kein herausgehobenes Mitglied. Etwas anderes hat er auch in der mündlichen Verhandlung nicht behauptet. Insoweit sind aber keine wesentlichen Änderungen zu dem Sachverhalt eingetreten, den das Bundesamt in seinem Bescheid vom 14. November 1995 zugrunde gelegt hat.

Eine Änderung ist auch nicht insoweit eingetreten, als dass nunmehr angenommen werden kann, die Mitgliedschaft des Klägers in der DUP sei sudanesischen Behörden unbekannt geblieben. Das Bundesamt hat in seiner Entscheidung vom 14. November 1995 unterstellt, dass den sudanesischen Behörden die Aktivitäten des Klägers in Deutschland bekannt geworden sind. Dem ist auch das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth in seinem Urteil vom 14. Mai 1996 gefolgt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Erkenntnisse in Vergessenheit geraten sind.

Geändert hat sich allerdings die Auskunftslage zu der Frage, mit welchen Maßnahmen oppositionelle Rückkehrer im Sudan zu rechnen haben. Ursprünglich hat das Auswärtige Amt in seinem Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Sudan vom 22. Februar 1996 berichtet, Sudanesen würden nach längerem Auslandsaufenthalt einer Regelbefragung durch Sicherheitsdienste unterzogen. Die sudanesischen Regierung beobachtete - auch über ihre Auslandsvertretungen - politische Aktivitäten von Sudanesen im Ausland. Für heimkehrende Sudanesen, die sich im Ausland offen und damit wahrnehmbar, das heißt, nicht nur im privaten Kreis, regimiekritisch betätigt haben, könnten Verfolgungsmaßnahmen bei ihrer Rückkehr nicht ausgeschlossen werden. In seinem bisher letzten Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Sudan vom 26. Juni 2007 hat das Auswärtige Amt demgegenüber nunmehr dargelegt, dass Oppositionsgruppen wie die DUP von der sudanesischen Regierung in einen formalen Dialog eingebunden werden und die frühere Praxis, führende Repräsentanten politischer Gegner durch Repressalien wie Hausarrest oder Inhaftierung auszuschalen, heute nicht mehr gängig ist. Auf das Angebot des Präsidenten Baschir, politischen Gegnern im In- und Ausland Amnestie zu gewähren, insbesondere auch denjenigen, die in der Vergangenheit bewaffneten Widerstand organisiert oder ausgeführt hatten, seien prominente Regierungsgegner aus dem Exil nach Sudan zurückgekehrt.

Aus dieser Änderung der Auskunftslage ergibt sich indes nicht, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse im Sudan so verändert haben, dass eine Verfolgung des Klägers bei einer Rückkehr in den Sudan nicht mit der notwendigen Sicherheit nicht mehr droht.

Nach wie vor werden Sudanesen vor allem nach einem längeren Auslandsaufenthalt (mehr als 1 Jahr) bei einer Einreise in den Sudan einer Befragung unterzogen, die ihre Veranlassung in der Überprüfung findet, ob der entsprechende Rückkehrer während seines Auslandsaufenthaltes seinen Abgabenverpflichtungen gegenüber dem Sudan nachgekommen ist. Da der Kläger die erwarteten Zahlungen nicht geleistet hat, wird bereits dadurch die Aufmerksamkeit der Behörden auf ihn gelenkt. Hinzu kommen die Dauer seines bisherigen Auslandsaufenthaltes von fast 14 Jahren, seine exilpolitischen Auslandsaktivitäten, die wie ausgeführt den sudanesischen Behörden bekannt geworden sein dürften.

Bei alledem dürfte für die sudanesischen Behörden bei einer Einreise des Klägers eine besondere Veranlassung bestehen, ihn über seinen aufenthaltsrechtlichen Status in der Bundesrepublik Deutschland intensiv zu befragen. Dabei wird bei entsprechender Behandlung des Klägers, zu der sudanesischen Behörden - wie noch auszuführen sein wird - in der Lage sind, seine besondere Situation bekannt werden, die er aufgrund seines Asylantrages und der zu §§ 51 Abs. 1 und 53 Abs. 4 AuslG positiven Feststellungen des Bundesamtes in Deutschland hatte. Damit dürfte sich der Kläger von den meisten anderen Einreisenden unterscheiden mit der Folge eines besonderen Interesses der sudanesischen Behörde.

Daraus folgt eine Gefährdung des Klägers, die ihm eine Rückkehr nicht zumutbar macht. Nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes vom 26. Juni 2007 werden im Sudan nach wie vor Personen von den Sicherheitskräften ohne Angabe von Gründen verhaftet und monatelang festgehalten. Die Kontaktaufnahme mit Verwandten oder Rechtsbeiständen wird in vielen Fällen verweigert. Die Praxis, verhaftete Personen an unbekanntem Orten festzuhalten, besteht fort. Die Betroffenen werden in Gefängnissen oder in Gebäuden der Sicherheitsbehörden festgehalten. Die Haftanstalten sind dabei überfüllt und weisen menschenunwürdige Zustände auf. Im Sudan gibt es zudem Übergriffe von Polizei, Armee und Sicherheitsdiensten, die Folter mit Todesfolge einschließen können. Aus alledem folgt, dass der Kläger ein unkalkulierbares Risiko eingeht, wenn er in den Sudan zurückkehren würde. Hinzu kommt, dass er nach seinem Vortrag, der durch den Inhalt der Ausländerakten bestätigt wird, wiederholt in Deutschland durch den Staatsschutz wegen unterstellter Verbindungen zur Tablighi Jamaat vernommen worden ist. Gerät der Kläger erst mal in das Fadenkreuz der sudanesischen Behörden ist damit zu rechnen, dass er unter dem anzunehmenden Druck auch darüber berichtet und sich seine Situation weiter verschlechtert.

Bei alledem kann trotz einer veränderten Auskunftslage eine grundlegende Änderung der Verhältnisse im Sudan, die dem Kläger bei einer Rückkehr eine hinreichende Sicherheit geben könnte, nicht angenommen werden.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.